**Satzung des Singkreises‘91 Fronhausen**

**§ 1 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Singkreis‘91 ist ein gemeinnütziger Verein zur Pflege des Chorgesangs. Er hat seinen  
Sitz in Fronhausen; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins  
zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der  
Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme  
nach freiem Ermessen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder  
Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung  
an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied in  
grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder 2 Jahre in Folge seinen  
Beitrag nicht gezahlt hat ‚Über den Ausschluss entscheidet die  
Mitgliederversammlung.

3. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das  
Vereinsvermögen.

**§ 3 Vorstand**

1. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus dem/der

    a) 1. Vorsitzenden,  
    b) 2. Vorsitzenden,  
    c) Schriftführer/in,  
    d) stellvertr. Schriftführer/in,  
    e) Kassierer/in,  
    f) stellvertr. Kassierer/in,  
    g) 2 Beisitzer/innen

besteht. Bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden wird diese/r von der/vom 2.  
Vorsitzenden vertreten.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen  
Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt  
jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines  
Vorstandsmitglieds ist zulässig.

3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass  
die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll  
in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen aufgenommen werden,  
dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem  
Vereinsvermögen haften.

4. Verträge für den Verein können vom 1. Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied  
unterzeichnet werden.

**§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im 1. Quartal eines  
Jahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

    a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge  
    b) die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern  
    c) den Ausschluss eines Mitgliedes  
    d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn  
mindestens fünf Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand  
nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung  
einberufen.

3. Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache  
Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**§ 5 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit  
einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

2. Die Verwendung des nach Auflösung verbleibenden Vereinsvermögens soll mit der  
Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder bestimmt werden.  
  
Fassung der Vereinssatzung nach der 1.Satzungsänderung (§ 3) in der ordentlichen  
Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 28.01.2013 und der Namenskürzung  
von Frauensingkreis 1991 in Singkreis`91 gem. Vorstandsbeschluss vom 06.01.2014.

Fronhausen, den 21.01.2014

gez. Brigitte Schnabel           gez. Brigitte Schadeck  
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_              \_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
(1. Vorsitzende)                   (2. Vorsitzende

**Details**

Veröffentlicht: 17. Juni 2017

Zuletzt aktualisiert: 20. Juli 2017

Zugriffe: 26